

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissions- schutzgesetzes Bebauungs- plan „SO Solarpark Grünbichl Schreiben vom 07.06.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzge- setze Bebauungsplan „SO So- larpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 04.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine PV- Anlage. Der Bereich entspricht nicht in allen Punkten den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind kleinflächig naturschutzfachlich geschützte Bereiche direkt oder indirekt betroffen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Im Einzelnen ist zu der vorgelegten Planung Folgendes Anzumerken:</p>	<p><i>Anmerkung: Die Einwendungen und Empfehlungen der unteren Naturschutzbehörde zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, die beide im Parallelverfahren aufgestellt wer- den, sind bis auf die Einleitung identisch. Entsprechend sind auch die Abwägungen iden- tisch.</i></p>
	<p><u>Der Umweltbericht:</u></p> <p>1. S. 6 Amtliche Biotopkartierung: In der vorgelegten Fassung wurden im Unterschied zur ersten Fassung die kartierten Bio- totope herausgenommen. Das wird begrüßt. Durch die Zäunung und die zu verlegenden Leitungen sind Eingriffe in die kartierten Bio- totope nötig. Hierzu sind Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und gegebenenfalls ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art.23 Abs. 3 BayNatSchG zu beantragen und in die Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>Die Biotope werden durch die genannten Maßnahmen nicht beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Leitungen werden im Bereich der Biotopflächen im Spülbohrverfahren verlegt, ohne in die Vegetationsdecke oder die durchwurzelte Bodenschicht einzugreifen. → Der Einsatz des Rammgeräts erfolgt unter Beachtung der Festsetzung zum Boden- schutz (unter B 1.2) → Auch der geplante Zaun stellt keinen Eingriff in das Biotop dar. Zum Schutz der Kleinsäuger besteht eine Festsetzung, dass ein Abstand zwischen Boden und unter- erer Zaunkante eingehalten werden muss (unter A1.6) → Zum Schutz der Vegetation wird in den textlichen Festsetzung ergänzt, dass die Er- stellung des Zauns schonend, nicht in der Aufwuchszeit, nicht nach durch Regenfäl- len aufgeweichten Böden und nicht unter Verwendung schwerer Maschinen gesche- hen muss.
	<p>2. S. 9 Schutzgut Boden und Punkt 4.3 der textlichen Festsetzungen: Die Fundamente sind hier und in den Festsetzungen durch Text genauer zu beschreiben. Handelt es sich um Schraubfundamente oder sind stärkere Eingriffe in den Boden erfor- derlich? Dies sollte konkretisiert werden, um die Eingriffe in Hinblick auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs beurteilen zu können.</p>	<p>Das Traggerüst der PV-Module wird im Rammverfahren in den Boden eingetrieben. Dar- über hinaus sind keine Fundamente geplant. Diese Information wird im Umweltbericht und in den Festsetzungen ergänzt.</p>
	<p>3. S. 11 Schutzgut Arten- und Lebensräume: Es fehlt weiterhin eine Abschätzung, welche europarechtlich geschützten Arten vom Le- bensraum her vorkommen können aber vielleicht nicht betroffen sind. Die Artenschutzkar- tierung und Biotopkartierung als Grundlage reichen hier nicht aus.</p>	<p>Eine Abschätzung, welche europarechtlich geschützten Arten vom Lebensraum her vor- kommen können aber vielleicht nicht betroffen sind, wird im Schutzgut Arten und Lebens- räume ergänzt.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>4. Nr. 3.5.2 des Umweltberichts S. 21 Die Kriterien bezüglich einer Vermeidung des Ausgleichs sind im Textteil systematisch darzustellen und abzuhandeln. Hier wird auf die folgenden Listen S. 24/25 „Bau- und landesplanerische Behandlung von freiflächen- Photovoltaik-Anlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021“ verweisen:</p> <p><u>aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben	<p>Eine systematische Darstellung und Abhandlung der Kriterien wird im genannten Kapitel des Umweltberichts ergänzt.</p>
	<p>Voraussetzung ist ebenfalls die Entwicklung des Biototyps „mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (BNT G212) und die Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes sind dafür vorzusehen (auch eine Beschreibung der Beweidung):</p>	<p>Es ist eine Beweidung durch Wanderschäfer geplant. Eine genauere Beschreibung der Beweidung wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf


Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$ ○ zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen ○ Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m ○ Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut, ○ keine Düngung, ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ○ 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch ○ standortangepasste Beweidung oder/auch ○ Kein Mulchen 	<p>Die genannten Maßnahmen sind durch die bestehenden Festsetzungen bereits erfüllt. Eine systematische Darstellung, dass die genannten Maßnahmen erfüllt sind, wird im Kapitel 3.1.1. Ausgleich ergänzt.</p>
	<p>c) Schutzgut Boden: Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln (s.o.).</p>	<p>Das Traggerüst der PV-Module wird im Rammverfahren in den Boden eingetrieben. Darüber hinaus sind keine Fundamente geplant. Diese Information wird im Umweltbericht und in den Festsetzungen ergänzt.</p>
	<p>d) Schutzgut Arten- und Lebensräume: Kein Stacheldraht, kein Zaunsockel Nr. 3.5.2 des Umweltberichts S. 21 Details zur Eingriffsregelung gemäß BayKompV, zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur Ausgleichsplanung sind noch immer unzureichend. Dazu gehören ebenfalls Details zur Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen und auf den Restflächen gemäß Hinweisen. Diese auch in die Festsetzungen durch Text und durch Planzeichen einarbeiten.</p>	<p>Details zur Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen und auf den Restflächen werden im genannten Kapitel ergänzt und auch in die Festsetzungen eingearbeitet.</p>
	<p>Eine Beweidung (innerhalb des Zauns) ist zulässig aber z.B. zeitlich zu beschränken und das Zufüttern auszuschließen. Die Mahd außerhalb des Zauns ist z.B auf eine zweimalige Mahd nach dem 15.06. unter Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung oder das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln festzusetzen. Die Festsetzungen durch Text sind zu konkretisieren (Hinweis Umweltbericht S. 16 auf Schafbeweidung)</p>	<p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>
	<p>5 Nr. 3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten: Diese sollten auf der Ebene der Gemeinde untersucht und dargestellt werden und nicht auf die Einzelfläche bezogen.</p>	<p>Eine Untersuchung alternativer Standorte wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>5. Punkt 3.8 Monitoring:</p>	<p>Diese Empfehlung wird in das Kapitel Monitoring aufgenommen.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

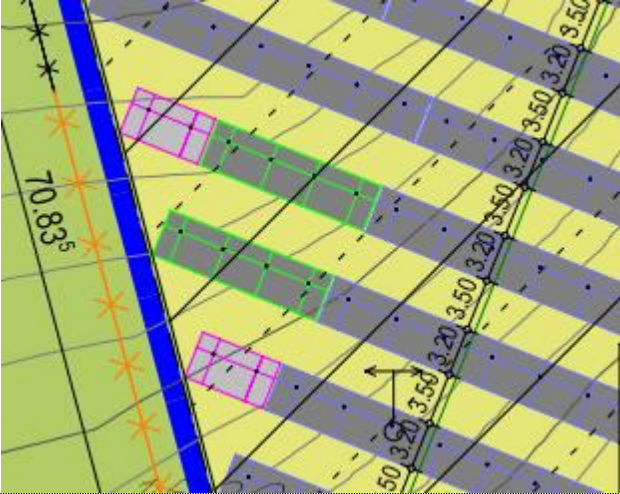
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:										
	<p>Hier sollte z.B. die Umsetzung der ökologischen Entwicklung der Fläche als Grundlage des Verzichts auf Ausgleich durch einen vom Bauherrn beauftragten Landschaftsplaner vorgesehen werden.</p>											
	<p>6. Zusammenfassung 3.9:</p> <table border="1" data-bbox="443 486 1294 630"> <thead> <tr> <th>Schutzgut:</th> <th>Baubedingte Auswirkungen</th> <th>Anlagebedingte Auswirkungen</th> <th>Betriebsbedingte Auswirkungen</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landschaftsbild Ortsbild</td> <td>mittlere Erheblichkeit</td> <td>mittlere Erheblichkeit</td> <td>mittlere Erheblichkeit</td> <td>gering</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen bei dreifacher Einstufung in eine mittlere Erheblichkeit auch eine „mittlere Erheblichkeit“ ergeben. Dies entspricht auch mindestens der fachlichen Einschätzung.</p>	Schutzgut:	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis	Landschaftsbild Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	gering	<p>Die Tabelle wird entsprechend korrigiert</p>
Schutzgut:	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis								
Landschaftsbild Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	gering								
	<p><u>Festsetzungen durch Planzeichen und Text</u></p> <p>5.5.2 Strauchstandorte</p> <p>Anpflanzung Sträucher laut textlichen Festsetzungen </p> <p>4.2.5 <u>Erhalt Hecke-/Feldgehölz</u></p> <p>Der Heckenriegel entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ist zu erhalten und fachgerecht zu Pflegen (regelmäßiger Rückschnitt alle 10 – 15 Jahre).</p> <p>4.2.6 <u>Pflanzung Hecke</u></p> <p>Im südwestlichen Bereich, auf der durch Planzeichen gekennzeichneten Fläche, ist eine freiwachsende Hecke aus Feldgehölzen autochthoner Arten des Vorkommensgebietes 3 zu pflanzen (gemäß dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), herausgegeben im Januar 2012). Pflanzqualitäten: Sträucher, 5 Triebe, Höhe 60-100cm oder Heister, mit Ballen, Höhe 150-175 cm. Pflanzabstand untereinander: 1,5 m. Pflege: regelmäßig, in Zeitintervallen von 10 bis 15 Jahren ist die Hecke zurückzuschneiden.</p> <p>4.3.7 <u>Mischbaumhecken</u></p> <p>Die Liste heimischer Bäume und Sträucher gemäß Anlage ist zu ergänzen bzw. daraus auszuwählen. Es ist eine mindestens zweireihige Hecke zu pflanzen. Eine so häufige</p>	<p>Die Pflanzliste wird entsprechend ergänzt.</p>										

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Pflege der neuen Hecke alle 10-15 Jahre ist nicht sinnvoll. Es wird ein Rückschnitt von einem Drittel der Gesamtlänge nach 10-15 Jahren empfohlen und mindestens 2 bzw. 4 Jahre mit dem Rückschnitt des nächsten Drittels weiterzumachen. Bäume wie Kirschen sind stehen zu lassen. Die Bestandsgehölze sind von einer Pflegeverpflichtung auszunehmen.</p>	<p>Die entsprechende Festsetzung zur Pflege der Hecke wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>B1.2 Bodenschutz Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen. Für die Verankerung der Module kommen Systemen zum Einsatz, welche mittels Rammgerät eingetrieben werden können.</p> <p>Das Anlegen einer Baustraße ist durch Maßnahmen zum Bodenschutz zu ergänzen, z.B. das Abschieben des Oberbodens oder eine Vlies-Unterlage als Trenn- und Schutzschicht des Oberbodens sowie das spätere Entfernen der Baustraße nach Ende der Baumaßnahme.</p>	<p>Eine genannte Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Die unterschiedliche Darstellung der Module (Grüne oder violette Umrandung Randmodule) findet sich nicht in der Legende und ist darzustellen.</p> 	<p>Die Legende wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Der offene Wiesengraben ist bei einer Beweidung und zur Vermeidung einer Übernutzung abschnittsweise auszuzäunen.</p>	

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Insgesamt wird der Standort der Freiflächen PV-Anlage am vorgesehenen Standort für möglich gehalten. Im Vergleich zur ersten Planung wurden naturschutzfachliche Belange berücksichtigt und eingearbeitet. Aufgrund des im Verfahren nach § 4/1 BauGB fehlenden Umweltberichtes ist eine detaillierte Abstimmung erst in dieser Beteiligung möglich.	Die Abwägungen der naturschutzfachlichen Belange sind vor Einarbeitung in die Planunterlagen oder vor der erneuten Auslegung durch die Planer mit der Fachbehörde abzustimmen, um sicherzustellen, dass Einverständnis besteht!
Landratsamt Regen -Bauamt- Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 06.06.2024	keine Einwände	Keine weitere Veranlassung
Regierung Niederbayern Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 27.05.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kirchdorf im Wald beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Die Änderungen des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 15 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 erfolgen im Parallelverfahren. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung einer qualifizierten Alternativenprüfung in den Planungsunterlagen gebeten. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PV-Freiflächenanlagen ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet empfohlen. Gemäß Abwägungstabelle wird eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet angestoßen und diskutiert. Ein Kriterienkatalog ist bereits vorhanden. Die Vorgaben des Kriterienkatalogs der Gemeinde werden gemäß Planungsunterlagen erfüllt und die Gemeinde Kirchdorf im Wald stuft den Standort als geeignet ein. Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Auch wurde angemerkt, dass der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären ist. Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt dürften sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer festgelegten Eingrünung jedoch in Grenzen halten, sodass Belange der Raumordnung dem Vorhaben weiterhin nicht entgegenstehen.</p>	

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ZAW Donau-Wald</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>Von Planung nicht betroffen</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 16.05.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Forsten</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 21.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes SO Solarpark Grünbichl nicht betroffen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 07.02.2023, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 17.05.2024</p>	<p>Der geplante Solarpark betrifft die von uns zu vertretenden Belange, da von den Modulen Blendungen ausgehen können, die die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 beeinträchtigen könnten. Die B 85 verläuft rd. 110 m südwestlich des Solarparks, die REG 5 rd. 110 m südlich bzw. östlich.</p> <p>Laut dem gegenständlichen Blendgutachten sind sowohl bei Variante 1 (Herstellung nur des nördlichen Teils) als auch bei Variante 2 (Zaun im Süden) keine relevanten Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 zu erwarten, sodass mit dem Bebauungsplan unsererseits Einverständnis besteht.</p> <p>Die Berechnungen zeigen zwar auf der B 85 auf einer Länge von rd. 150 m Immissionspunkte mit Blendungen, die von den Verkehrsteilnehmern möglicherweise auch hintereinander innerhalb einiger Sekunden durchfahren werden. Allerdings wurde bei der Ermittlung der Blendungen Bebauung und Bewuchs nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die REG 5, deren Immissionspunkte weitgehend durch die vorhandene Bebauung entlang des westlichen Straßenrandes abgeschirmt sein dürften.</p>	

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Sollte es entgegen der gutachterlichen Einschätzung zu verkehrssicherheitsrelevanten Blendungen auf der B 85 oder der REG 5 kommen, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen, die eine Blendung der Verkehrsteilnehmer verhindern, auf Kosten des Vorhabens-trägers zu verlangen.</p> <p>Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Bundes- und Kreisstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Bebauung erhöht. Hinsichtlich der sich daraus eventuel-len ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betrei-ber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzu-führen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an die Straßenbaulastträger nicht ge-stellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Straßenbaulastträger auch künf-tige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde oder von An-wohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.05.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahr-zunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ih-ren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH be-steht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutsch-land GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekom-munikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Vo-raussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstim-mung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Für wei-tere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breit-band und Vermessung</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 15.05.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf


Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>WWA</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 14.06.2024</p>	<p>Oberflächengewässer, wassersensibler Bereich und wildabfließendes Wasser Inmitten des Baufeldes fließt von Nord nach Süd ein offener Wiesengraben (Gewässer III. Ordnung), der lt. den eingereichten Unterlagen im Anschluss verrohrt und einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die genaue Lage der Verrohrung ist nicht ersichtlich. Die Lage sollte ermittelt und dargestellt werden.</p> <p>Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs ist in unseren Karten ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung verzeichnet, welches auch in den Antragsunterlagen zu finden ist. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand zu Gewässern von mindestens 5 Metern einzuhalten. Auch die Bereiche der Verrohrungen sollten zugänglich bleiben, um bei etwaigen Umbaumaßnahmen mit Gerätschaften agieren zu können.</p> <p>Um eine Lage der Anlage im faktischen Überschwemmungsgebiet auszuschließen ist eine hydraulische Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen erforderlich. Im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens und eines faktischen Überschwemmungsgebiets dürfen keine Geländeänderungen oder Anlagen errichtet werden.</p> <p>Gem. Umwelt-Atlas ist zwar kein wassersensibler Bereich auf der Fläche ausgewiesen; da die angrenzenden Biotopflächen allerdings u.a. als „Feuchtgrünland“ und „Nasswiese mit Flachmoorbereichen“ ausgewiesen sind, kann ein erhöhter Grundwasserstand nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.</p> <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nr. 1520, Gemarkung Kirchdorf i.Wald befindet sich auf einer ausgeprägten Muldenfläche. In Ihrem Tiefpunkt kann es bei Starkniederschlägen zu erhöhten Niederschlagswasserabflüssen kommen.</p> <p>Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (https://s.bayern.de/hios) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Auszug aus Hinweiskarte</p>  <p>Weiterhin verweisen wir auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:</p> <p>Grundwasser- und Bodenschutz Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt). Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren. Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann. Bei Eingriffen > 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Boden-</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt; die Unterlagen werden mit einer vereinfachten hydraulischen Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen ergänzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

Aufstellung der

- Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.05. bis einschließlich 17.06.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<i>schutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, sowie der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU zu beachten.</i>	